

Satzung

des Christlichen

Vereins Junger Menschen

Stadeln e.V.

Herausgeber:
CVJM Stadeln e.V.
Am Schleifweg 2
8510 Fürth 18

Änderungsbeschluss
vom 25.3.1988

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| § 2 Grundlagen und Zweck..... | 2 |
| § 3 Aufgaben und Mittel..... | 2 |
| § 4 Gemeinnützigkeit..... | 3 |
| § 5 Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 6 Passive Mitglieder..... | 4 |
| § 7 Aktive Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 7a Ehrenmitglieder..... | 4 |
| § 7b Eingeschriebene Mitglieder..... | 4 |
| § 7c Tätige Mitglieder..... | 4 |
| § 8 Rechte und Pflichten von Mitgliedern..... | 5 |
| § 9 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern..... | 5 |
| § 10 Die Organe des CVJM Stadeln e.V..... | 5 |
| § 11 Die Mitgliederversammlung..... | 5 |
| § 12 Die Mitarbeiterversammlung..... | 7 |
| § 13 Die Vorstandschaft..... | 7 |
| § 14 Der 1. Vorsitzende..... | 8 |
| § 15 Der Jugendleiterausschuss..... | 8 |
| § 16 Satzungsänderung..... | 9 |
| § 17 Auflösung des Vereins..... | 10 |
| Anhang | |
| Wahlordnung..... | 11 |

In dieser Satzung sind alle Mitglieder- und Ämterbezeichnungen in männlicher Form genannt; es ist von "dem" Vorsitzenden etc. die Rede. Dies schließt jedoch nicht aus, dass alle Funktionen auch von Frauen ausgeübt werden können.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Stadeln e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Fürth / Stadeln (Schleifweg 2)
- 3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
- 4) Der CVJM Stadeln e.V. ist dem CVJM Landesverband Bayern e.V. mit Sitz in Nürnberg und somit den CVJM Gesamtverband Deutschland e.V. mit Sitz in Kassel und dem CVJM Weltbund mit Sitz in Genf angeschlossen.
- 5) Der CVJM Stadeln e.V. ist über den CVJM Landesverband Bayern e.V. und den CVJM Gesamtverband Deutschland e.V. dem Diakonischen Hilfswerk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Grundlagen und Zweck

- 1) Grundlage der Arbeit des CVJM Stadeln e.V. ist die "Pariser Basis" des Weltbundes der CVJM (YMCA).

"Die Christlichen Vereine Junger Männer (CVJM) haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Zusatz zur Pariser Basis

"Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht und brüderliche Beziehung der verbundenen Vereine stören."

Paris 22. August 1855

- 2) Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft der CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im Bereich des CVJM Stadeln e.V. für die Arbeit mit allen Menschen.
- 3) Der CVJM Stadeln e.V. ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Aufgaben und Mittel

Der Verein soll insbesondere

- 1) junge Menschen um das Wort Gottes sammeln, um das Glaubensleben zu wecken und zu vertiefen. Dazu gehört jugendgemäße, gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in der Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisationen, missionarischen Aktionen, Literatur- und Medienarbeit.
- 2) seine Arbeit nicht nur auf die eigenen Mitglieder beschränken, sondern auch die außerhalb des Vereins Stehenden einzubeziehen suchen. Dazu gehören geeignete Öffentlichkeitsarbeit, öffentliche Aktionen, Werbemaßnahmen, öffentliche Veranstaltungen für Jedermann.
- 3) für alle Altersstufen geeignete Alters- u. Interessengruppen schaffen. Diesen Gruppen wird im Vereinsheim Gastrecht gewährt. Darüber hinaus kann das Vereinsheim in Einzelfällen auch anderen gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Über die Leitung der gebildeten Gruppen entscheidet der Vorstand des Vereins, der auch die Hausordnung für die Benutzung des Vereinsheimes erlässt.

- 4) die Gemeinschaft unter den Mitgliedern fördern. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe geeignet sind, z.B. gemeinsame Wanderungen, Feste, Gottesdienste, Gebetskreise, geselliges Zusammensein.
- 5) christliche Persönlichkeiten heranbilden, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind. Dazu gehören Bildungsmaßnahmen, frühzeitiges Heranziehen eines jeden Mitgliedes zu einer ihm angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Informationen und Auseinandersetzung mit Fragen dieser Zeit.
- 6) Jugendpflege und Jugendsozialarbeit betreiben. Dazu gehören z.B. die Durchführung von Freizeiten, Maßnahmen der "öffentlichen Arbeit".

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zuwendungen an als gemeinnützig anerkannte Mitglieder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sind möglich. Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Abteilungen oder Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder einem Ausschuss geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Gesamtvereins. **Für Spenden und Zuwendungen, die zweckgebunden der Finanzierung des Jugendleiters dienen, ist in der Buchführung eine eigene Kostenstelle einzurichten.**

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder unterscheiden sich in
 - passive Mitglieder (unterstützende Mitglieder)
 -
 - aktive Mitglieder
 -
- 2) Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im CVJM Stadeln e.V. wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung bei der Vorstandschaft erworben. Sie kann innerhalb von drei Monaten begründet abgelehnt werden. (Siehe § 9 Austritt und Ausschuss von Mitgliedern) Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung des CVJM - Ausweises bestätigt.

§ 6 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Männer und Frauen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, sich zu den Zielen des Vereins bekennen und den Verein durch Mitgliedsbeiträge und geistigen Beistand unterstützen.

Erwerb der Mitgliedschaft siehe § 5/2

§ 7 Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder unterscheiden sich in

- Ehrenmitglieder (§7a)
- eingeschriebene Mitglieder (§7b)
- tätige Mitglieder / Mitarbeiter (§7c)

§ 7a Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Hinzufügen besonderer Titel (z.B. Ehrenvorsitzender), die auf den Verdienst Bezug nehmen, ergänzt werden.
- 3) Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der tätigen Mitglieder.

§ 7b Eingeschriebene Mitglieder

Die eingeschriebene Mitgliedschaft kann man mit vollendetem 14. Lebensjahr erwerben. (Siehe § 5/2)

§ 7c Tätige Mitglieder

- 1) Tätige Mitglieder im CVJM Stadeln e.V. sind diejenigen eingeschriebenen Mitglieder die, das 16. Lebensjahr vollendet haben und leitende oder organisatorische Tätigkeiten ausüben, sowie einen gültigen Mitarbeiterausweis besitzen.
- 2) Erwerb der Mitarbeiterschaft:
Möchte ein Mitglied des CVJM Stadeln e.V. Mitarbeiter werden, so hat es sein Verlangen einem Mitarbeiter oder Mitglied der Vorstandschaft anzuzeigen. Dieser Mitarbeiter / Vorstand hat dies an der nächsten Mitarbeitersitzung in die Sitzung einzubringen. Wird der Mitarbeiter mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitarbeitern bestätigt, so erhält er einen Mitarbeiterausweis und ist als Mitarbeiter im CVJM Stadeln e.V. aufgenommen.
- 3) Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht, an der Mitarbeitersitzung teilzunehmen und nicht ohne Grund fernzubleiben.
- 4) Der Rücktritt von der Mitarbeiterschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

- 5) Die Ernennung und Berufung zum tätigen Mitglied kann vom Vorstand zurückgezogen werden, wenn eine der dafür gegebenen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- 6) Eine Einschränkung oder Einstellung der Mitarbeit aus beruflichen, familiären oder sonstigen wichtigen Gründen ist nicht unbedingt als Begründung für ein Vorgehen nach Abs. 5 anzusehen.

§ 8 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, das Abzeichen des CVJM zu tragen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des CVJM Stadeln e.V. während der Gruppenstunden zu benutzen und Veranstaltungen des CVJM Stadeln e.V. zu besuchen. Mitarbeiter haben auch außerhalb der Gruppenstunden und Aktionen Zutritt zum Vereinsheim.
- 3) Alle Mitglieder mit gültigem CVJM - Ausweis, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht an der Mitgliederversammlung und das aktive Wahlrecht. Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr besitzen das passive Wahlrecht.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit den Gütern des CVJM sorgsam umzugehen und die Einrichtungen des CVJM zu schonen.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins anzuerkennen und sie anzustreben.
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 9 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Der Austritt aus dem CVJM Stadeln e.V. kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen erfolgen. Bei einem Austritt aus dem CVJM Stadeln e.V. ist der Mitglieds- bzw. Mitarbeiterausweis an die Vorstandschaft zurückzugeben.
- 2) Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins oder erregt es Ärgernis wegen seines Lebenswandels, so kann der Vorstand nach ernster Prüfung und seelsorgerischer Rücksprache mit zwei Drittel Mehrheit seinen Ausschluss beschließen oder die Aufnahme verweigern.

§ 10 Die Organe des CVJM Stadeln e.V.

- 1) Die Mitgliedervollversammlung (§ 11)
- 2) Die Mitarbeiterversammlung (§ 12)
- 3) Die Vorstandschaft (§ 13)
- 4) Der Jugendleiterausschuss (§ 15)

§ 11 Die Mitgliedervollversammlung

- 1) Die Mitgliedervollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne § 32 BGB.
- 2) Diese Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen als Hauptversammlungen einberufen.

- 3) Die Einberufung einer Hauptversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr dies schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, beantragen. In diesem Fall muss der Vorstand die Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten einberufen.
- 4) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und der Hauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung und durch Anschlag im Vereinsheim bekannt zumachen.
- 5) Die Jahreshauptversammlung und die Hauptversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Delegation ist zugelassen.
- 6) Für die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen gilt folgendes:
 - Jedes erschienene Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Die Mitglieder müssen einen gültigen CVJM - Ausweis besitzen.
 - Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder mit vollendetem 16 Lebensjahr anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über den selben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. (Unter der Beachtung von Abs. 4) Diese kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheiden. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
 - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss erfolgt.
 -
 - Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei Wahlen - die Versammlung selbst.
 - Für die Wahlen gilt die als Anlage beigefügte Wahlordnung, die zum Bestandteil der Satzung erklärt wird.
 - Nur wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden damit einverstanden sind, können Beschlüsse zu Gegenständen gefasst werden, die nicht in der Tagesordnung vorher angekündigt waren.
 - Über die Verhandlungen und Beschlüsse muss der Schriftführer (oder im Verhinderungsfall der durch den Vorstand Beauftragte) ein Sitzungsprotokoll anfertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- 7) Die Jahreshauptversammlung bzw. die Hauptversammlungen des Vereins haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - -Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - -Die endgültige Entscheidung über den Rückzug der tätigen Mitgliedschaft.
 - -Beschluss der Grundsätze im Rahmen dieser Satzung, nach denen die Mitarbeiterschaft und die Vorstandschaft zu arbeiten hat.
 - -Die Entlastung der Vorstandschaft
 - -Die Genehmigung des Jahreshaushaltes des Vereins
 - -Die Wahl der Vorstandschaft
 - -Die Berufung von mindestens einem Rechnungsprüfer
 - -Die Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - -Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung
 - -Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Die Mitarbeiterversammlung

- 1) In der Mitarbeiterversammlung haben alle Mitarbeiter Sitz und Stimmrecht. (Siehe § 7c)
- 2) Die Sitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber alle 2 Monate, abgehalten.
- 3) Zu den Sitzungen können weitere Mitglieder eingeladen werden, wenn ein Arbeitsbereich beraten wird, in dem sie für den Verein tätig sind.
- 4) Die Einberufung muss erfolgen, wenn mind. ein Drittel der Mitarbeiter dies fordern.
- 5) Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang im Vereinsheim.
- 6) Anträge können von jedem Mitglied unmittelbar eingebracht werden.
- 7) Zu den Aufgaben der Mitarbeiterversammlung gehören ferner:
 - -Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - -Berufung der tätigen Mitglieder (mit einfacher Mehrheit)
 -
 - -Beschlüsse und Durchführung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben des Vereins dienen.
 -

§ 13 Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - - dem 1. Vorsitzenden
 - - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - - der Schatzmeister
 - - dem Schriftführer
 - - mindestens einem Beisitzer.
- 2) Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Die Mitglieder, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, führen ihr Amt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- 4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so muss der Vorstand bis zur nächsten Neuwahl, die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes wahrnehmen oder ein tätiges Mitglied zur Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Vorstand berufen. Die Amtszeit des berufenen Mitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes geendet hätte.
- 5) Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, fordern.
- 6) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, unter der Angabe der Tagesordnung, wenigstens 7 Tage vor dem Termin. In dringenden Fällen kann schriftlich oder telefonisch Abstimmung erfolgen. Diese kommt nicht zustande, wenn mindestens zwei Mitglieder unverzüglich dagegen Einspruch erheben.
- 7) Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei einer der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vereins sein muss.

- 8) Leitung der Vorstandssitzungen, Arbeitsweise, Abstimmung und Protokollführung richten sich sinngemäß nach § 11 dieser Satzung.
- 9) Die Vorstandschaft repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.
- 10) Ihr obliegen die Verwaltung der Budgets und die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere der Finanz- und Vermögensverwaltung.
- 11) Zu den Verträgen, die den Ankauf oder Verkauf oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten betreffen, ist stets die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- 12) Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören ferner:
 - die Verantwortung für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung
 -
 - die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 -
 - der Ausschluss von Mitgliedern
 -
 - die Stundung und der Erlass von Mitgliedsbeiträgen.
- 13) Die Vorstandschaft unterrichtet die Mitarbeiterversammlung über die geleistete Arbeit und informiert die Mitarbeiterversammlung über wichtige Angelegenheiten.
- 14) Die Vorstandschaft kann Teile ihres Aufgabenbereichs einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern zur Beratung und / oder Entscheidung übertragen.

§ 14 Der 1. Vorsitzende

- 1) Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- 2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden tätig wird.
- 3) Wahl und Amtszeit des 1. Vorsitzenden beträgt vier Jahre.
- 4) Aufgaben des 1. Vorsitzenden ist die rechtliche Vertretung des Vereins in allen Fällen.
- 5) Zu den Aufgaben des 1. Vorsitzenden gehören ferner:
 - die Leitung der Mitgliedervollversammlung
 -
 - die Einberufung der Vorstandschaft
 -
 - die Leitung der Vorstandschaft (Delegation ist möglich)

§ 15 Der Jugendleiterrausschuss

- 1) Zur Förderung der Jugendarbeit im Verein und in der Kirchengemeinde Christuskirche Stadeln soll ein hauptamtlicher Jugendleiter vom Verein angestellt werden. Der Jugendleiterrausschuss übernimmt die Aufgaben des Dienstherrn gegenüber dem Jugendleiter innerhalb des Vereins. Finanziert wird der Jugendleiter von zweckgebundenen Zuwendungen gemäß § 4 Ziffer 6 Satz 3 dieser Satzung.
- 2) Der Jugendleiterrausschuss ist ein Arbeitsausschuss des Vereins, an den alle Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit der Arbeit des Jugendleiters stehen, delegiert werden.

3) Dem Jugendleiterausschuss gehören folgende Mitglieder an.

- der Vorsitzende des Vereins und ein weiteres Mitglied der Vorstandschaft
- 2 Vertreter des Kirchenvorstandes
- 2 Vertreter aus dem Kreis der Förderer
- eine/r der Pfarrer/inn/en der Kirchengemeinde Christuskirche Stadeln.
-

Der Jugendleiter kann an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

- 4) Der Jugendleiterausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis mit dem Jugendleiter betrifft. Seine Entscheidungen sind für den Ausschussvorsitzenden und den Jugendleiter bindend. Er überwacht die Verwaltung der für den Jugendleiter zweckgebundenen Zuwendungen und stimmt die Interessen des Vereins, der Kirchengemeinde und der Förderer ab. Diesen gegenüber ist er einmal jährlich zur Rechenschaft verpflichtet. Die Form des Rechenschaftsberichts wird vom Jugendleiterausschuss selbst geregelt.
- 5) Der Jugendleiterausschuss trifft sich mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Ausschussversammlung. Die Versammlung wird vom Ausschussvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen. Auf Verlangen von mindestens 3 der Mitglieder des Jugendleiterausschusses ist vom Ausschussvorsitzenden zu einer außerordentlichen Versammlung zu laden. Der Jugendleiterausschuss entscheidet durch Beschlüsse. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter 1 Vertreter des Vereinsvorstandes anwesend sind.
- 6) Der Ausschussvorsitzende und sein Vertreter werden aus den Reihen des Jugendleiterausschusses von dessen Mitgliedern gewählt. Der Ausschussvorsitzende führt den Vorsitz in den Versammlungen und setzt die Beschlüsse des Jugendleiterausschusses um. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Aus dringenden Gründen kann der Ausschussvorsitzende vorzeitig aus dem Amt abberufen werden oder sein Amt niederlegen.
- 7) Der Ausschussvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für das Arbeitsverhältnis mit dem hauptamtlichen Jugendleiter keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Der Jugendleiterausschuss kann für die laufenden Angelegenheiten in diesem Sinne Richtlinien aufstellen. Der Ausschussvorsitzende kann sich nach Abstimmung mit dem Jugendleiterausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- 8) Die Vertreter aus dem Kreis der Förderer im Jugendleiterausschuss sowie ein Stellvertreter werden alle 3 Jahre gewählt. Sie sind nach ihrer Wahl dem 1. Vorsitzenden des Vereins unmittelbar nach der Wahl mit Namen und Anschrift bekannt zugeben.
- 9) Die ständigen Vertreter des Kirchenvorstandes und der/die Pfarrer/in im Jugendleiterausschuss sowie deren Vertreter sind dem 1. Vorsitzenden des Vereins ebenfalls schriftlich mit Namen und Anschrift bekannt zugeben.

§ 16 Satzungsänderung

- 1) Diese Satzung kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Die biblischen Grundlagen des Vereins (§ 2) und der gemeinnützige Zweck können nicht umgestoßen oder aufgehoben werden.

- 4) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch einen Beschluss einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder ausgehen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4) Nach beschlossener Auflösung hat der amtierende Vorsitzende unverzüglich die Geschäfte abzuwickeln und die Auflösung durchzuführen.
- 5) Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Protokollführung richten sich sinngemäß nach § 11 dieser Satzung.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch - Lutherische Kirchengemeinde Bayern, hier in der Kirchengemeinde Stadeln, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Satzung bis zu einer Neugründung des CVJM Stadeln e.V. zu verwenden bzw. zu verwalten hat.

Fürth, den 17.3.1998

Stefan Rebelein (1. Vorsitzender)

Hans Schüller (2. Vorsitzender)

Wahlordnung

§ 1 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung im CVJM Stadeln e.V. ergibt sich aus der Satzung.

§ 2 Wahlausschreibung

Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin muss die Wahl ausgeschrieben werden. In der Regel jedoch finden die Wahlen in den jährlich erfolgenden Mitgliederversammlungen statt.

§ 3 Wahlleiter und Wahlausschuss

Vor Beginn der Wahl werden aus den anwesenden Mitgliedern über 18 Jahren drei Wahlausschussmitglieder gewählt. Diese wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied im Wahlausschuss werden.

§ 4 Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge werden durch Zuruf vom Wahlleiter zusammengetragen.
- Wird ein Wahlausschussmitglied zur Wahl vorgeschlagen, ist an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu stellen.
- Wer nicht zur Wahl vorgeschlagen wird, darf nicht gewählt werden.

§ 5 Durchführung der Wahl

- Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Abstimmung mit Stimmzettel.
- Als Stimmzettel sind vorbereitete, gleichmäßig große Zettel zu verwenden. Sie können die zulässigen Wahlvorschläge enthalten.
- Der Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 6 Stimmabgabe

Jeder Wähler hat pro Wahlvorgang nur eine Stimme. Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit für sich entscheiden kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl

§ 8 Erklärung über die Annahme der Wahl

Der Gewählte wird vom Wahlleiter gefragt, ob er die Wahl annimmt. Im Falle einer Ablehnung erfolgt ein neuer Wahlvorgang.

§ 9 Anfechtung der Wahl

Die Wahl kann innerhalb von 4 Wochen beim Wahlausschuss angefochten werden. Über die Gültigkeit der Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Ist die Anfechtung gültig, wird eine Neuwahl ausgeschrieben.